

Mitteilung des Senats

vom 7. April 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Verkauf von staatlichem Gelände in Bremerhaven	S. 287.
2. Städtisches Museum, Nachbewilligungsantrag sowie Antrag auf Übertragbarkeit einiger Positionen des Haushaltsplans für 1915	" 288.
3. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 102, Rollanschlusgebiet, Holz- und Fabriken- hafen, sowie Industrie- und Handelshafen	" 289.
4. Landstraßenüberführung Bremerhaven-Riegebüttel	" 290.

1. Verkauf von staatlichem Gelände in Bremerhaven.

Durch § 32 a des Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1910 (Gesetzbl. S. 161) ist den bremischen Beamten und Angestellten die Verpflichtung auferlegt, ihren Wohnsitz im Bremischen Staatsgebiete zu haben, soweit nicht der Senat eine Ausnahme zuläßt. Der Senat hat alsbald nach Erlaß des Gesetzes alle Behörden angewiesen, für die Durchführung des Gesetzes bei den ihnen unterstellten Beamten und Angestellten zu sorgen. Zugleich ist angeordnet worden, daß eine entsprechende Bestimmung bei Neuanstellungen in die Anstellungs-urkunde aufgenommen wird.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Grundsatz des § 32 a des Beamten-gesetzes nicht ausnahmslos durchgeführt werden kann. Es gibt eine größere Anzahl von Beamten und Angestellten, die ihren regelmäßigen Dienst außerhalb des Bre-mischen Staatsgebiets zu verrichten haben und die deshalb aus dienstlichen Gründen in der Nähe ihrer Arbeitsstätte wohnen müssen. Andere Beamte und Angestellte bewohnen außerhalb des Bremischen Staatsgebiets ein eigenes Haus, das sie vor Erlaß des Gesetzes vom 29. Juni 1910 erworben haben und können deshalb ohne unbillige Härte nicht gezwungen werden, ihren Wohnsitz in das Bremische Staats-gebiet zu verlegen, solange sie außer Stande sind, ihren außerhalb belegenen Grund-besitz ohne großen Schaden anderweitig zu verwerten. Endlich gibt es unter den jüngeren Beamten und Angestellten auch solche, die außerhalb des Bremischen Staatsgebiets bei ihren Eltern und Angehörigen wohnen und denen ihr Dienst-einkommen nicht gestattet, eine selbständige Wohnung innerhalb des Bremischen Staatsgebiets zu nehmen.

Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, die staatlichen Behörden in Bremerhaven dahin anzuweisen, daß ihre zurzeit noch außerhalb Bremerhavens wohnenden Beamten baldigst in Bremerhaven Wohnung nehmen. Vielmehr muß auch bei den staatlichen Beamten und Angestellten in Bremerhaven, wie bisher, von Fall zu Fall geprüft werden, ob ihnen das Wohnen außerhalb des Bremischen Staatsgebiets aus besonderen Billigkeitsgründen auch fernerhin zu gestatten ist. Selbstverständlich wird eine solche Erlaubnis immer nur für kurze Zeit erteilt, nach deren Ablauf aufs neue geprüft werden muß, ob die besonderen Verhältnisse, die zur Bewilligung der Ausnahme geführt haben, eine Verlängerung der Erlaubnis geboten erscheinen lassen oder nicht. Bei den in Bremerhaven beschäftigten Beamten und Angestellten muß dabei außerdem unter Umständen auch noch festgestellt werden, daß in Bremerhaven eine für die Familie des Beamten angemessene Wohnung zu einem seinem Dienst Einkommen entsprechenden Mietpreis überhaupt zu haben ist, da der Staat seinen Beamten die Verlegung ihres Wohnsitzes nach Bremerhaven nur unter dieser Voraussetzung zumuten darf.

2. Städtisches Museum, Nachbewilligungsantrag sowie Antrag auf Übertragbarkeit einiger Positionen des Haushaltsplans für 1915.

Die Behörde für das Städtische Museum hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt den Anträgen den berichtenden Behörde mit dem Bemerkten zu, daß wegen der Geringfügigkeit der nachzubewilligenden Summe von einer Befragung der Finanzdeputation abgesehen worden ist. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

1) Im Haushaltsplan für das Städtische Museum für 1915, Spezialbudget Nr. 114, sind unter I. Gehalte, vorgesehen für:

Schreib- und Bibliothekshilfe, Kasse	M	2 000
Hilfsaufsicht, Garderobe und Verschiedenes	"	9 575
Sonstiger Hilfsdienst, Pflanzenpflege usw.	"	1 500

Zusammen M 13 075

Hier von sind bis jetzt angewiesen 12 983,86 M, mithin nur noch verfügbar 91,14 M, während nach den vorliegenden Rechnungen noch etwa 1300 M zu zahlen sind.

Hervorgerufen ist diese Überschreitung einmal dadurch, daß entsprechend einem aus den Kreisen der Bevölkerung kundgegebenen Wunsche und in Übereinstimmung mit anderen größeren Museen die Sammlungen durch eine Vermehrung der Besuchsstunden in höherem Grade als bisher nutzbar gemacht sind. Dies ist dadurch erreicht worden, daß das Museum an drei Wochentagen anstatt von 10 bis 2 Uhr, von 10 bis 4 Uhr offen gehalten wird. Die Einrichtung, die entsprechende Mehrausgabe für Hilfsaufsicht verursacht, hat sich bestens bewährt.

Ferner war es im Hinblick auf die gegenwärtige Teuerung aller Lebensmittelpreise erforderlich, die Vergütung für die Hilfsaufseher von 60 Pf. auf 70 Pf. für die Stunde zu erhöhen.

Endlich hat es sich neuerdings als notwendig herausgestellt, Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung Erwachsener den Zutritt zum Museum in schärferer Weise als bisher zu verwehren, da diese ohne die Führung und Anleitung älterer Personen aus dem Museum keinen Gewinn ziehen und — ganz abgesehen von größerem Unfug, wodurch auch Beschädigungen verursacht wurden — nur durch Umherlaufen, Verstecken spielen usw. die übrigen Besucher empfindlich stören, weshalb dem Museum schon mancherlei Beschwerden zugegangen sind. Der Versuch, einen Aufseher — obgleich diese gerade in der Besuchszeit in den Sammlungen notwendig sind — auf der Freitreppe des Museums aufzustellen, um den Andrang der Kinder abzuwehren, ist fehlgeschlagen; erst durch Entsendung eines Schutzmanns am Sonntag für zwei Stunden hörte der Unfug vor dem Museum auf. Die aus der Wahrnehmung dieses Aufsichtsdienstes erwachsenden Kosten werden aus der Position Hilfsaufsicht usw. bestritten.

Nach alledem würde eine Nachbewilligung für das Rechnungsjahr 1915 nicht zu umgehen sein. Einer solchen bedarf es jedoch nicht, wenn die Mehrausgabe aus dem in Höhe von 6250 M ersparten Gehalt des im Mai 1915 verstorbenen Assistenten Dr. Lemmermann, dessen Stelle vorläufig noch nicht wieder besetzt ist, gedeckt werden könnte. Dabei wird schon jetzt bemerkt, daß auch für das laufende Rechnungsjahr aus den gleichen Gründen wahrscheinlich mit einer Überschreitung zu rechnen sein wird, da die vorstehend geschilderten Verhältnisse erst nach der Aufstellung des Haushaltsplans für 1916 eingetreten sind.

2) Für die Position 115 „Wasserbedarf“ sind bewilligt M 1200,— angewiesen sind hierauf „ 1049,93

es stehen mithin nur noch M 150,07 zur Verfügung. Der nicht voranzusehende Mehrverbrauch an Wasser ist dadurch herbeigeführt, daß einige Aquarienbecken statt des bisher unentgeltlich gelieferten

Seewassers, das jetzt nicht mehr zu erhalten ist, mit Leitungswasser gefüllt werden mußten. Es wird dieser Posten um etwa 300 M überschritten werden.

Die Behörde beantragt hiernach,

- I. daß die bei einigen Positionen des Titels I des Spezialbudgets Nr. 114 für 1915 eintretenden Überschreitungen aus dem ersparten Gehalte des verstorbenen Assistenten Dr. Lemmermann gedeckt, und
- II. auf Posit. II 5, Wasserbedarf, des genannten Budgets der Betrag von 300 M nachbewilligt wird.

Bremen, den 6. April 1916.

Die Behörde für das Städtische Museum.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Hartwig.**

3. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 102, Zollausschlußgebiet, Holz- und Fabrikenhafen, sowie Industrie- und Handelshafen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihn beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Spezialbudget Nr. 102 für 1915 sind im Titel C „Hafenbetrieb“ unter I 3 b für Vertretungskosten 993,33 M bewilligt. Infolge des Krieges ist die gesamte Besatzung des Dampfers „Primus“ zum Kriegsdienst einberufen. Da der Dampfer jederzeit betriebsbereit gehalten werden muß, hat das Wasserbauamt für seine Bedienung einen Schiffsführer und zwei Maschinisten aushilfsweise zur Verfügung gestellt. Das Gehalt dieser Angestellten, das auch während ihrer aushilfsweisen Beschäftigung aus dem Haushalt des Wasserbauamtes bezahlt worden war, ist diesem mit rd. 6760 M vom Hafenbauamt erstattet. Da das Wasserbauamt von diesen Maschinisten Ende November v. Js. den einen selbst notwendig gebrauchte, hat das Hafenbauamt einen anderen nur für die Dauer des Krieges gegen Monatsgehalt angenommen. Sein Gehalt beträgt bis zum Schlusse des Rechnungsjahres rd. 940 M. Das übrige Hilfspersonal ist gegen Tagelohn angestellt, die Kosten hierfür betragen rd. 12 300 M.

Die Vertretungskosten stellen sich demnach auf insgesamt $6760 + 940 + 12\,300 = \text{rd. } 20\,000 \text{ M}$, so daß abzüglich der bewilligten rd. 1000 M ein Mehrbedarf von rd. 19 000 M erforderlich wird. Einer Nachbewilligung dieses Betrages bedarf es indes nicht, wenn er aus Minderausgaben des Titels C II „Sachliche Ausgaben“, die etwa 26 000 bis 28 000 M betragen werden, bestritten werden kann. Bemerkt wird, daß den Mehrausgaben auch entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen, da die Löschdeputation und das Tonnen- und Bakenamt je $\frac{1}{3}$ der Betriebskosten des Dampfers Primus zu tragen haben. Diese Einnahmen werden auf das Einnahmehudget Nr. 9 von 1915 unter II 7 a verrechnet.

Die Deputation beantragt hiernach:

zur Deckung des Fehlbetrages von 19 000 M den Titel C I 3 b mit dem Titel C II des Spezialbudgets Nr. 102 für übertragbar zu erklären.

Bremen, den 5. April 1916.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arug.**

4. Landstraßenüberführung Bremerhaven-Rikebüttel.

Dem Senat hat sein Kommissar in Eisenbahnangelegenheiten folgenden Bericht erstattet:

„Die für die Hafenanlagen in Bremerhaven gebaute Hafenanschlußbahn kreuzt die Landstraße Bremerhaven-Rikebüttel. Die Straße mußte mit Rampen und einem Überführungsbauwerk über die Eisenbahnstrecke geführt werden. Zur Unterhaltung dieser Anlage ist Bremen nach Art. 16 Abs. 5 des Vertrages zwischen Bremen und Preußen vom 21. Mai 1904 wegen Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven verpflichtet. Nach der genannten Bestimmung hat Bremen die Bahnanlagen in den Häfen und das Zuführungsgleis bis zur Einmündung in den neuen Verschiebebahnhof zu unterhalten. Die Straßenüberführung ist zwar keine eigentliche Bahnanlage, wohl aber eine Anlage, die zufolge des Bahnbaus erforderlich geworden ist und daher im weiteren Sinne mit zu den von Bremen zu unterhaltenden Bahnanlagen gezählt werden muß. Auf Anfrage des Landesdirektoriums der Provinz Hannover, in dessen Verwaltung die Landstraßenstrecke steht, ist daher die Unterhaltungspflicht Bremens an den Überführungsanlagen anerkannt und zugleich eine zweckmäßige Regelung dahin angebahnt worden, daß die Chausseeverwaltung die dauernde Unterhaltung der neuen Strecke, Bremen dagegen durch einmalige Abfindung die Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber dem früheren Zustand übernehmen soll.

Die weiteren Verhandlungen mit dem Landesdirektorium, bei denen auch dem hannoverschen Gesetz über den Chausseebau Rechnung getragen werden mußte, haben dazu geführt, daß mit dem Landesdirektorium auf Grund der anl. Kostenberechnung vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft das anl. Abkommen vereinbart worden ist, dem für die Örtlichkeit die beigelegte Skizze zu Grunde liegt.

In der Kostenberechnung, die vom Hafenbauamt Bremerhaven geprüft und für richtig befunden worden ist, sind die kapitalisierten Unterhaltungskosten des durch die Neuanlagen ersetzten Straßenteils denen der Neuanlage, soweit die Unterhaltung auf den Provinzialverband übergehen soll, gegenübergestellt. Die Berechnung ergibt zu Lasten Bremens einen Unterschied von 12 246 M., der im § 2 des Vertrages als einmalige Entschädigung vorgesehen ist. Die Unterhaltung des Bauwerks der Überführung selbst muß dem Bremischen Staat verbleiben (§ 3). Während Bremen den verlassenen Teil der Landstraße erhalten soll, soweit dieses nach dem hannoverschen Gesetz über den Chausseebau angängig ist, nämlich die Strecke A B D, soll das für die Rampen der Überführung benötigte Gelände an den Provinzialverband aufgelassen werden (§ 4). Die in dem Vertrag nicht erwähnte Strecke A C des verlassenen Straßenteils wird nach dem erwähnten Gesetz, da sie für den öffentlichen Verkehr nicht entbehrlich ist, der Gemeinde Jmsum anheimfallen und als Gemeindeweg weiter bestehen bleiben. § 6 des Vertrages regelt die Haftpflicht, §§ 5 und 7 die Kosten. Die Unterhaltung soll vom Provinzialverband vom Abschlusse des Vertrages an übernommen werden (§ 2).

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die einmalige Entschädigung von 12 246 M. sowie die übrigen aus dem Vertrag entstehenden Kosten auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Hafenerweiterung II in Bremerhaven, übernommen werden.“

Der Senat erklärt sich mit dem Abschluß des Vertrages einverstanden und erjudet die Bürgerschaft, gleichfalls zuzustimmen.

Unteranlage. Vertrag über die Unterhaltung der Überführung der Chaussee Bremerhaven-Rikebüttel von km 6,457 bis 7,135 der alten Strecke (die neue Strecke ist 1,5 m kürzer) über die Zuführungsgleise zu den Bremerhavener Häfen.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten, und dem Provinzialverband Hannover, vertreten durch das Landesdirektorium der Provinz Hannover, wird wegen der Unterhaltung der zu dem Überführungsbauwerk bei km 6,8 der Bremerhaven-Rikebütteler Chaussee führenden Rampen folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die den Gegenstand des Vertrages bildenden Rampen erstrecken sich von km 6,457 bis km 7,135 der Chaussee Bremerhaven-Niegebüttel; sie werden durch das Überführungsbauwerk in einer Länge von 19,5 m unterbrochen.

§ 2.

Von dem Abschluß des Vertrages an übernimmt die Chausseeverwaltung für ihre eigene Rechnung die dauernde Unterhaltung der Fahrbahn, des erhöhten Fußweges und des Sommerweges in der ganzen Breite der Straßenkrone, sowie der Einfriedigung und der Baumpflanzung. Die Unterhaltung des auf dem Überführungsbauwerk liegenden Teils verbleibt dem Bremischen Staate.

Die Provinzialverwaltung erhält für die Übernahme dieser Verpflichtung eine einmalige Entschädigung vom 12 246 M.

Mit dieser Entschädigung, deren Höhe im Anhang zu diesem Vertrage nachgewiesen wird, erklärt sich die Provinzialverwaltung für alle Mehraufwendungen, die sie an Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des neuen Weges gegenüber dem bisherigen Zustande (soweit ihr die Unterhaltung überhaupt zufällt) zu machen hat, für abgefunden.

§ 3.

Dem Bremischen Staate verbleibt die Unterhaltung aller sonst mit der Chausseeüberführung und deren Nebenanlagen in Verbindung stehenden Teile.

Er unterhält das Bauwerk der Überführung, die Geländer, soweit sie mit dem Bauwerke fest verbunden sind, das Pflaster und die Fußwege auf dem Bauwerk, soweit wie der erhöhte Fußweg betoniert und mit Platten belegt ist, die Böschungen der Rampen, den auf der Nordseite der westlichen Rampe angelegten Parallelweg, sowie die sämtlichen Gräben und Durchlässe.

§ 4.

Die Strecke der verlassenen Chaussee, welche auf der angehefteten Skizze mit A—B—D bezeichnet ist, wird ausschließlich des von den Rampenschüttungen bedeckten Geländes und eines 60 cm breiten Streifens am Fuße der Rampenböschung auf Kosten Bremens an Bremen aufgelassen. Das auf dieser Strecke liegende Steinmaterial geht gleichfalls in das Eigentum Bremens über.

Das für die Rampen der Chausseeüberführung benötigte Gelände wird, soweit es nicht bereits Eigentum der Chausseeverwaltung ist, nebst einem am Böschungsfuß der Rampen verlaufenden Streifen von 60 cm Breite (Stellwanne) unentgeltlich und kostenlos an den Provinzialverband aufgelassen.

Das Gelände, das von dem neuen Bahnkörper und dem Bauwerk der Überführung (bis zu den Verbindungslinien der Endpunkte der Flügel) in Anspruch genommen wird, verbleibt Bremen als Eigentum.

§ 5.

Die Kosten der Grenzvermessung trägt in allen Teilen der Bremische Staat.

§ 6.

Für alle etwa gegen die Chausseeverwaltung wegen mangelhafter Ausführung der obliegenden Unterhaltungsarbeiten von Dritten zu erhebenden Ansprüche haftet diese selbst.

Wegen aller anderen etwa gegen die Chausseeverwaltung erhobenen Ansprüche Dritter, die aus der Veränderung der früheren Verhältnisse hergeleitet werden sollten, hat der Bremische Staat den Provinzialverband schadlos zu halten.

§ 7.

Die Stempelposten dieses doppelt ausgefertigten Vertrages werden von den Vertragsschließenden zu gleichen Teilen getragen.

Handwritten marginal note on the left edge of the page.

- 1. Wirkung des Senats
- 2. Wirkung des Senats
- 3. Wirkung des Senats
- 4. Wirkung des Senats
- 5. Wirkung des Senats
- 6. Wirkung des Senats
- 7. Wirkung des Senats
- 8. Wirkung des Senats
- 9. Wirkung des Senats
- 10. Wirkung des Senats
- 11. Wirkung des Senats

M i

1. Abdruck der ...
Teils ...
Der Senat ...
(Schl. S. 286)

2. Übernahme der ...
Krieges auf den ...
Die Deputat ...
nicht erklärt. D ...
in Fingerring, im

Aus Anlaß ...
Neu von Secretär ...
angewendet worden ...
angeführt waren ...
unabhängig Rechte

- Die Kassen
- 1) St...
 - 2) Er...
 - 3) Ku...
 - 4) Ku...
 - 5) Er...
 - 6) Be...
 - 7) Be...
 - 8) Er...
 - 9) Er...
 - 10) Er...
 - 11) Be...
- mitte